

AGB der Firma ENdorado GmbH

1. Geltungsbereich:

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von ENdorado GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sonstige Vertragsbedingungen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in schriftlicher Form, wie zum Beispiel im schriftlich unterzeichneten Auftragsbestätigung des Angebots, vereinbart werden!

2. Angebot, Vertragsabschluss, Umsetzungstermine:

2.1. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und 60 Tage nach Ausstellungsdatum bindend. Auf der Homepage und in Folder, Katalogen, Prospekten, Produktdatenblättern, usw. enthaltenen Angaben sind nur dann verbindlich, wenn auf sie in unserem Angebot und in der Auftragsbestätigung explizit Bezug genommen wird.

2.2. Aufträge und andere Verträge mit ENdorado GmbH kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, dies kann auch über E-Mail bestätigt werden.

2.3. Die auf dem Angebot beschriebenen Ausführungen, Pläne, Produktdetails, Skizzen, technische Ausarbeitungen und/oder Vorschläge und dergleichen sind geistiges Eigentum von ENdorado GmbH.

2.4. Die tatsächliche Ausführung sowie der Aufbau der Anlage kann leicht abgeändert werden und geringe Abweichungen aufweisen. Dies behält sich ENdorado vor, soweit sie notwendig und technisch zumindest gleichwertig sind.

2.5. Nicht im Leistungsumfang enthaltene Arbeiten (u.a. Demontage von Dachteilen, Stemmarbeiten, etc.) und können im Rahmen von Regiearbeiten zu einem Stundensatz von 55 € (exkl. MwSt.) durchgeführt werden, sofern nicht anders vereinbart. Lade- und Fahrzeiten werden als Arbeitszeit gerechnet.

2.6. Abrechnung des Materials erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3. Lieferung, Transport, Fristen:

3.1. Der Umsetzungstermin muss in Abstimmung mit den anderen Professionalisten, vor allem mit dem Dachdecker für den restlichen Dachbereich, da dieser an unser Gewerk anbinden muss, festgelegt werden. Kommt es zu Terminverschiebungen durch Professionalisten auf die unser Werk aufbaut, so kann es durch die ENdorado GmbH zu zusätzlichen Verschiebungen kommen, wobei sich die ENdorado GmbH schadlos dabei hält.

3.2. Alle kommunizierten Umsetzungsfristen sind unverbindlich. ENdorado wird nach bestmöglichen Lösungen suchen um eventuelle Verzögerungen zu vermeiden, behält sich aber schadlos.

3.3. Vereinbarte Lieferfristen von Vertragspartnern werden gültig, sobald die Bezahlung der vereinbarten Anzahlung, sowie die detaillierte Klärung aller Einzelheiten erfolgt ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, sobald das Produkt das Werk verlassen hat. Umsetzfrist für Vertragspartner kann keine garantiert werden da viele Faktoren außerhalb des Einflussbereichs von ENdorado liegen (Förderansuchen, Netzeinspeisegenehmigung, etc...)

3.4. Kommt es zu etwaigen Verzögerungen die außerhalb der Einflussbereichs von ENdorado sind, behalten wir uns schadlos. Beispiele sind: Naturgewalten, Betriebsstörungen aller Art bei uns oder unseren Lieferanten, Elementarereignisse, Streiks, nachträgliche Streichung von Förderleistungen und sonstige von uns nicht zu vertretende oder unvorhersehbare Umstände. Dies berechtigt uns unter

Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners zur Verlängerung der Lieferfrist und des Umsetztermins oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages.

3.5. Die Lieferungen müssen unter allen Umständen von unserem Vertragspartner angenommen werden. Sollten erforderliche Vorbereitungen und Maßnahmen vom Vertragspartner nicht getroffen werden, gehen alle nachteiligen Folgen zu Lasten des Vertragspartners. Es steht uns frei, vom Vertrag jederzeit zurücktreten und der Vertragspartner ist verpflichtet vollen Schadenersatz zu leisten.

3.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns eventuelle Transportschäden unverzüglich mitzuteilen und diese im Frachtbrief ordnungsgemäß zu vermerken. Die Ware ist gegen Transportschäden vom Transportunternehmen bis zum Entladepunkt versichert. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum von ENdorado GmbH.

3.7. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten und Schäden, auch etwaige Ansprüche Dritter sind uns zu ersetzen. Wenn nichts Anderes bestimmt wurde, ist die Entladung der Transportmittel Sache des Vertragspartners, auch wenn wir das Transportunternehmen beauftragen.

3.8. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen selbst zu sorgen.

3.9. Der Vertragspartner (Auftraggeber) hat dafür zu sorgen, dass die Ware ‚sicher‘ gelagert wird. Wambänder, Reflektoren, Absperrbänder sind nur einige Beispiele von Sicherungsmaterialien die dafür verwendet werden können. Sollte es zu einem Schaden aufgrund ungesicherter Ware kommen, gehen alle nachteiligen Folgen zu Lasten des Vertragspartners.

4. Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschluss:

4.1. Eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, beginnend mit der Ausstellung des Prüfprotokolls des Elektrotechnikunternehmens beim Vertragspartner, wird gegeben. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten ist die ordnungsgemäße Wartung durch den Vertragspartner und sofortiger Meldung eventueller Störmeldungen beim Wechselrichter Erzeuger, um größere Schäden vorzubeugen (dies muss unbedingt protokolliert werden).

4.2. Erhaltene Lieferungen sind vom Vertragspartner unverzüglich auf eventuelle Lieferschäden, Mengenabweichungen, etc. genau zu untersuchen und auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Sollten Mängel festgestellt werden sind diese vom Vertragspartner unverzüglich (telefonisch), spätestens aber innerhalb von drei Tagen per Email nach Erhalt der Lieferung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen schriftlich geltend zu machen.

4.3. Sollten Mängel der gelieferten Ware an ENdorado GmbH gemeldet werden, sind wir nicht verpflichtet dies umgehend zu ersetzen, jedoch wird sich ENdorado GmbH für eine beidseitige Zufriedenheit einsetzen. Der Verschuldensbeweis und der Nachweis der Mangelhaftigkeit der Ware und/oder Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, obliegt in jedem Fall entgegen der Vermutung der §§ 924, 1298 ABGB beim Vertragspartner.

4.4. Bei berechtigtem Mängelnachweis, leisten wir gegen Rückstellung bzw. nach Untersuchung der bemängelten Leistung/Ware nach unserem Ermessen Mängelbehebung, Ersatz und/oder Gutschrift bzw. Preisminderung. ENdorado strebt eine beidseitige Zufriedenheit an, jedoch können andere Ansprüche wie z.B. Wandlung, Rücktritt vom Vertrag, Irrtumsanfechtung bzw. Mängelfolgen, insbesondere die Haftung für Folgeschäden (Sach- und/oder Personenschäden), entgangenen Gewinn etc. auch aus Verzug, ausgeschlossen werden. Gewährleistungsrechte oder Schadenersatzansprüche des Vertragspartners werden nach unfachgemäßen Reparaturen, Änderungen, Installationen, Wartungen, Montagearbeiten, mangelhafter Instandhaltung,

Nichtberücksichtigung unserer Anweisungen oder ähnliche nicht dem Stand der Technik/Ordnung entsprechenden Handlungen, ausgeschlossen.

4.5. Etwaige Ansprüche auf Rücktritt des Vertrages, für den Fall, dass der Vertragspartner selbst, wegen von uns zu vertretenen Mängel in Anspruch genommen wird (§ 933b ABGB), sind ausgeschlossen.

4.7. Alle in Angeboten (oder auf sonstigen veröffentlichten Daten von ENdorado GmbH) verwiesenen „Garantien“, stellen lediglich gesetzliche Gewährleistungspflichten und keine Garantiezusagen dar. Für Module, Wechselrichter, Montagerahmen gilt die Garantie der Hersteller. Dies gilt besonders auch für Produkt- und Leistungsgarantien, sowie etwaige Effizienzangaben.

4.8. ENdorado haftet für Schäden des Vertragspartners oder Dritter grundsätzlich nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, die dem Vorsatz gleichzustellen ist. Der Vertragspartner hat jedenfalls das Verschulden von ENdorado nachzuweisen. ENdorado hält sich schadlos für etwaige Effizienznachforderungen, da dies im Allgemeinen nicht nachweisbar ist, wobei ENdorado aber Daten von Referenzprojekten auf Nachweis öffentlich zugänglich machen kann, um diesen Anspruch zu entkräften oder entgegnenzutreten.

4.9. Bereitgestelltes Engineering wie Verlege-Pläne, Konstruktionspläne, Zeichnungen, Rentabilitätsabschätzungen bleiben geistiges Eigentum von ENdorado. Pläne, Konstruktionszeichnungen oder anderswertige zur Verfügung gestellte technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen: ENdorado kann nicht schadhaft gemacht werden diese auf deren Richtigkeit bzw. die vorhandene Dachkonstruktionen auf deren Tauglichkeit und Kompatibilität mit den beauftragten Leistungen zu gewährleisten. Der Vertragspartner garantiert die Richtigkeit, Tauglichkeit und Kompatibilität der beigegebenen Pläne/Unterlagen/Stoffe. ENdorado ist nicht verpflichtet, besondere Überprüfungen oder Messungen vorzunehmen und haftet nicht für negative Folgen resultierend aus der offenbaren bzw. versteckten Untauglichkeit der vom Vertragspartner beigegebenen Unterlagen, Daten, Stoffe oder unrichtigen Anweisungen. Sind Dachkonstruktionen nachweislich für etwaige Spannungsfehler der Module verantwortlich, ist ENdorado schadlos zu halten, dies ist nicht nur zum Zeitpunkt der Installation gültig, sondern gilt bis zum Ende der Produktgarantie der Module.

4.10. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche von ENdorado veröffentlichten Förderungsmöglichkeiten (z.B.: auf Home Page, Prospekten, etc...) keine Gewähr gegeben werden kann. Es gelten die jeweiligen Förderrichtlinien des Bundes, der Länder oder Institutionen sowie Fonds (z.B.: österreichischer Klima- und Energiefonds).

5. Allgemeines:

5.1. Grundsätzlich empfiehlt ENdorado ein Kaltdach als Unterkonstruktion, und es obliegt dem Vertragspartner dies zu gewährleisten. Sollte der Vertragspartner kein Kaltdach als Unterkonstruktion zur Verfügung stellen, um etwaige Lichtdurchlässigkeit zu erhalten oder aus Kosteneinsparungsgründen, geschieht dies aus freiem Wunsch und ENdorado kann nicht schadhaft gemacht werden für etwaige Folgeschäden.

5.2. Für etwaige Überlastungen des Wechselrichters kann ENdorado nicht schadhaft gemacht werden, außer es können Fehler im Engineering nachgewiesen werden. Sollte es zu dauerhaften oder kurzfristigen Überlastungen (aufgrund von Spiegelungen oder anderen Einflüssen wie Temperatur) kommen, ist dies außerhalb des Einflussbereichs von ENdorado und diese hält sich schadlos. Der Vertragspartner ist verpflichtet alle Empfehlungen des Wechselrichter-Herstellers Folge zu leisten, um etwaige Schäden zu vermeiden (z.B.: Montagehinweise für gute Durchlüftung, etc...)

5.3. Es obliegt dem Vertragspartner dafür Sorge zu leisten, dass alle Maßnahmen nach der OIB Richtlinie 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) eingehalten werden. ENdorado wird sich an die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen halten, um diese nach Gewerberichtlinien gewissenhaft zu erfüllen. Die OVB Richtlinie 4 regelt vor allem Blitzschutz (Erschließung von Fluchtwegen, Schutz vor Rutsch und Stolperunfällen, Schutz vor Absturzunfällen, Schutz vor Aufprallunfällen und herabfallenden Gegenständen, Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie

Gestaltung von Gebäuden). ENdorado empfiehlt dem Vertragspartner besonders mit beteiligten Drittfirmen sich diesbezüglich genauestens zu informieren, wobei auch auf folgende Richtlinie verwiesen wird: Reihe ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 1 bis Teil 4 (Blitzschutz). Die Gerüste (Schutz vor Absturzunfällen) sind vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.

5.4. Nur die im Angebot an den Vertragspartner kommunizierten enthaltenen Rabatte sind gültig, alle anderen ausgeschlossen.

5.5. Sollten es zu Terminverschiebung bei Umsetzterminen oder Lieferterminen kommen, die aufgrund von Drittfirmen verschuldet ist, ist ENdorado schadlos zu halten.

5.6. Sollte es zu Beschädigung von Waren bei Hebearbeiten kommen, ist ENdorado nur haftbar falls das Transportmittel (z.B.: Kran) von ENdorado zur Verfügung gestellt und in Rechnung gestellt wird.

5.7. Werden Wartungsarbeiten am gebäudeintegrierten Photovoltaik Dach vorgenommen die nicht von ENdorado durchgeführt werden, erlischt automatisch jegliche Gewährleistung und/oder Garantie der Module. Darunter zählen unter anderem (aber nicht ausschließlich) folgende Arbeiten: Austausch schadhafter Module, schadhafte Dichtungen, Reinigung der PV-Module mit Chemikalien die nicht von ENdorado freigegeben wurden, Nachbesserungsarbeiten beim Anschlussblech zum konventionellen Dach, etc.

5.8. ENdorado empfiehlt dem Vertragspartner alle Verschattungsmöglichkeiten zu entfernen, da dies zu Modulbeschädigungen führen kann. ENdorado steht technisch beratend zur Seite falls dies nicht möglich ist, aber hält sich schadlos für etwaige Modulschäden aus Verschattungsfeldern.

5.9. Es wird empfohlen einen Schneefang zu installieren, dabei sollte der Vertragspartner besonders die gesetzlichen Vorschriften (über Gehwegen oder befahrenen Straßen) berücksichtigen. Sollte es zu Folgeschäden (Personen oder Sachschäden) aufgrund fehlender Schneefänge kommen, ist ENdorado nicht haftbar.

5.10. Die installierten Photovoltaikmodule sind nicht begehrbar obwohl sie aus Verbundglas bestehen. ENdorado möchte explizit darauf hinweisen dass dies eventuell zu Modulschäden (Mikrorissen) führen kann und bei eventuellen Reinigungen ein große Abrutschgefahr besteht (unbedingt gesetzliche Sicherungsmaßnahmen einhalten). ENdorado verweist hier auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Absturzsicherung und dass man Sicherungshaken installieren muss.

5.11. Wird das PV-EnergieDACH^{EN} mit einer Dachneigung weniger als 15grad installiert, geschieht dies ausdrücklich auf Kundenwunsch und ENdorado gibt definitiv keine Gewährleistungen für Dichtheit, die auch darüber hinaus nicht gegeben werden kann. Dies wird auch mit der Auftragsbestätigung des Angebots vom Kunden mitunterzeichnet.

5.12. Bei freistehenden Anlagen wird darauf hingewiesen, dass die Unterkonstruktion frostfrei zu bauen ist. Wird dies von ENdorado durchgeführt, wird dies auf die Dauer der Produktgarantie der Module gewährleistet, sollte dies von Dritten durchgeführt werden, wird keine Haftung/Gewährleistung auf etwaige Folgeschäden gegeben.

5.13. Bei den Modulen handelt es sich um keine Thermogläser, wodurch es beim Überkopfeinbau in Bereichen mit höheren Temperaturen als der Umgebung zu Kondenswasserbildung an den Modulunterseiten kommen kann. ENdorado wird schadlos für etwaige Folgeschäden gehalten.

5.14. ENdorado wird Anschlussbleche zum Anbinden an konventionelle Dachbedeckungen installieren und zur Verfügung stellen. Für die Anbindung an das PV-EnergieDACH^{EN} ist der jeweilige Dritt-Dachdecker zuständig und der Vertragspartner ist verpflichtet ihn auf Dichtheitsgarantie aufmerksam zu machen bzw einzufordern.

5.15. Etwaige Fehler in der DC Verkabelung (Module zu Wechselrichter) sollte mit dem Prüfprotokoll des Elektrikers aufgezeigt werden. Sollte ein positives Prüfprotokoll ausgestellt werden und es zu Schäden aufgrund fehlerhafter Verkabelung (oder Materialschäden, Planungsfehler der Dicke der

Kabel, etc.) im Gleichstrombereich kommen, ist ENdorado deswegen schadlos zu halten. Sollten Fehler vom Elektriker aufgezeigt werden, wird dies umgehend von ENdorado behoben.

5.16. Allgemeine Erklärung: Produktgarantie bedeutet Garantieanspruch vom Hersteller, wenn Module ohne äußerlicher Einflüsse im jeweiligen Zeitfenster schadhaft werden. Leistungsgarantie bedeutet, dass bis zu einer gewissen Laufzeit ein Minimumprozentsatz der jeweiligen Normleistung vom Hersteller gewährleistet wird.

5.17. ENdorado empfiehlt Rauchmelder (Funk) zu installieren. Jedenfalls ist die gesetzliche OIB-Richtlinie 2 einzuhalten. Der Auftraggeber hat über mögliche Brandschutzvorschriften vorab und nachweislich ENdorado zu unterrichten. Eine Nichteinhaltung von Vorschriften aufgrund von Nichtbekanntgabe der Anforderungen und daraus resultierende Schäden und Kosten liegen somit vollständig im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

5.18. Wird auf Lichtdurchlässigkeit von Modulen hingewiesen, sind dies keine Absolutwerte sondern Maximalwerte der möglichen Durchlässigkeit.

5.19 Die gesetzlichen Rahmenbedingungen (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) zur Entsorgung der Photovoltaikmodule werden eingehalten. Stand 2016, verallgemeinert: PV Module müssen vom Hersteller zurückgenommen werden.

5.20. Der Auftragnehmer akzeptiert, dass die ENdorado GmbH eine Werbetafel vor Ort anbringt und die Daten der Anlage mit Namen und Fotos zu Werbezwecken veröffentlichen darf. Fotos bleiben im geistigen Eigentum von ENdorado GmbH, werden aber auf Anfrage dem Auftraggeber zur weiteren Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen:

6.1. Kosten für die Inbetriebnahme des Netzbetreibers sind nicht enthalten.

6.2. Eine Mindestanzahlung von 30% des Endbetrages (Brutto) wird gefordert und die Auftragsannahme ist erst nach Eingang des jeweiligen Betrages möglich. Sollte im Angebot eine andere Mindestanzahlung gefordert sein, so ist diese zwingend gültig, selbiges gilt für mögliche Rabatte die eventuell im Angebot angeführt sind.

6.3. Eine Bestellung der Ware erfolgt erst nach Eingang der Anzahlung.

6.4. Die Rechnungsstellung erfolgt je nach Umsetzungsdauer in bis zu drei Teilrechnungen: Anzahlung, 80% des Endbetrages (abzüglich bereits geleisteter Anzahlung) sind nach Abschluss der Modul-Verlegearbeiten zu überweisen und der Rest nach Inbetriebnahme bzw. Endrechnungslegung.

6.5. Die Zahlung hat innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

6.6. ENdorado ist berechtigt die Preise zu erhöhen, falls zum Zeitpunkt der Lieferung eine vorgesehene oder unvorgesehene Änderung der Preiskalkulation eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben und Frachten, sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Lieferung/Leistung unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird. Dies gilt auch bei besonders langen Verzögerungen des Projektes, dies außerhalb des Einflussbereichs von ENdorado liegen.

6.7. Sollte der Restbetrag nach Installation der Anlage nicht wie vereinbart innerhalb von 14 Tagen ausbezahlt werden, nimmt sich ENdorado das Recht vor, einen Strompreis von 30€Cent/kWh für jede produzierte kWh zu verrechnen, bis der Restbetrag am Konto von ENdorado eingelangt ist, dieses Recht wird vorrangig gegenüber anderen eventuellen Gläubigern behandelt.

6.8. Als Eingangsdatum der Zahlung gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf dem Konto von ENdorado GmbH gutgeschrieben ist (IBAN/BIC ersichtlich auf der Fußzeile der Home Page).

6.9. Alle Preise sind in Euro.

7. Eigentumsübergang/Eigentumsvorbehalt:

7.1. Die von ENdorado gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum.

7.2. Eine Vermietung, -pachtung, -pfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware ist während der Dauer unseres Eigentumsrechtes unzulässig. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum sind unverzüglich an ENdorado zu melden. Der Vertragspartner hat alles zur Abwehr derartiger Zugriffe Dritter Erforderliche auf seine Kosten zu unternehmen und uns hinsichtlich aller Kosten aus der Wahrung unserer Eigentumsansprüche (z.B. Exszindierungsprozesse etc.) schad- und klaglos zu halten.

7.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an ENdorado abzutreten und für eine ordnungsgemäße Abtretung dieser Ansprüche zu sorgen.

8. Erfüllungsort, Gültigkeit, Gerichtsstand:

8.1. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen jeglicher Art, sowie für sämtliche Verpflichtungen des Vertragspartners uns gegenüber ist der Geschäftssitz von ENdorado, auch wenn die Übergabe der Ware bzw. die Leistung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort (z.B Baustelle) erfolgt.

8.2 Sollten einzelne oder mehrere (Teil-) Bestimmungen dieser AGB ungültig oder rechtsunwirksam sein, sind die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig.

8.3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Vertragspartner ist österreichisches Recht anzuwenden, auch wenn die Ware/Leistungen aus Deutschland stammen.